

**Verfassung**  
der  
Stiftung Obstwiesenschutz

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen:

**Stiftung Obstwiesenschutz**

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wetzlar.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung im Bereich Obstwiesenschutz und die Pflege und der Schutz von Obstwiesen als artenreicher Lebensraum.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) geeignete Pflegemaßnahmen wie z. B. Baumschnitt und Wiesenmähd bei bestehenden Obstwiesen
- b) Pflanzung junger Obstbäume
- c) Artenschutzprojekte
- d) Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz der Obstwiesen
- e) finanzielle Unterstützung von Pflege- und Schutzmaßnahmen bei Obstwiesen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 4 Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

- Zustiftungen können finanzieller Art und Immobilien (Obstwiesen) sein.
- Zustiftungen können geographisch zweckgebunden sein.

(3) Das Stiftungsvermögen kann zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Abgabenordnung). Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden (Zuwendungen) müssen zeitnah für die verfassungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

## § 5 Verwendung der Mittel

- (1) Für den in § 2 genannten Zweck stehen der Stiftung folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die Erträge des Stiftungsvermögens
  - b) zweckbestimmte Zuwendungen bzw. allgemeine ZuwendungenDiese Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 genannten Zweck der Stiftung zu verwenden.
- (2) Bei der Verwendung der Mittel sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung dürfen max. 10 % der jährlichen Stiftungserträge betragen.

## § 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

## § 7 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören alle natürlichen und juristischen Personen mit jeweils einer Stimme pro EUR 15.338,76 eingebrachtes Stiftungsvermögen an.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium wählt den Vorstand.
- (4) Das Kuratorium prüft und beschließt den Haushaltsplan, die Haushaltsrechnungen und erläßt die Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % des Stifterkapitals anwesend sind.
- (7) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Kuratoriums ein. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Es ist dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können aus wichtigen Gründen durch Beschlußfassung des Kuratoriums abberufen werden. Eine solche Maßnahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und erstellt den Haushaltsplan, die Haushaltsrechnung und den Jahresabschluß der Stiftung.
- (4) Der Vorstand wird von dem Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist dann beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefaßt, zu denen der Vorstandsvorsitzende mindestens einmal jährlich einlädt.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

### § 9 Jahresbericht und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
- (2) Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann die Jahresrechnung durch eine/-n Steuerberater/-in und/oder Wirtschaftsprüfer/-in prüfen lassen.

### § 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

### § 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Die Stiftung Obstwiesenschutz kann aufgehoben werden, wenn der Stiftungszweck nicht erfüllt werden kann, die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen oder wenn das Kuratorium mit einer Dreiviertelmehrheit das Erlöschen der Stiftung beschließt.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsicht.

### § 12 Verfassungsänderung

- (1) Die Änderung der Verfassung ist ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (3) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen tunlichst zu hören.

### § 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das von den einzelnen Kommunen eingezahlte Stiftungskapital an die jeweilige Kommune zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, vorrangig zum Natur- und Umweltschutz, zu verwenden hat. Das vom Naturschutzzentrum Hessen Akademie für Natur- und Umweltschutz e. V. eingezahlte Kapital sowie die restlichen Kapitalbeträge fallen an das Naturschutzzentrum Hessen Akademie für Natur- und Umweltschutz e. V. zurück; zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, auch vorrangig für den Umwelt- und Naturschutz. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung das Naturschutzzentrum Hessen Akademie für Natur- und Umweltschutz e. V. nicht mehr existieren, so erhält die Stadt Wetzlar dessen Anteil, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, vorrangig zum Natur- und Umweltschutz, zu verwenden hat.

Wetzlar, den 15.3.08